

7.

a) Richtlinien  
über die Erstattung von Auslagen an Abgeordnete,  
Mitglieder der ständigen Kommissionen und  
Mitglieder der Aktivs der Bezirks- und Kreistage

Vom 2. Januar 1953

(ZB1. S.6)

Die Funktion der Abgeordneten, Mitglieder der ständigen Kommissionen und der Aktivs der Bezirks- und Kreistage ist eine gesellschaftliche Tätigkeit, die im Interesse der gesamten Bevölkerung ausgeübt wird.

Für die Tätigkeit werden weder Pauschalentschädigung noch Sitzungsgelder gezahlt.

**IA**

II.

(1) Den Abgeordneten können

- a) das Gesetzblatt und
- b) das Zentralblatt der Deutschen Demokratischen Republik

kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

(2) Werkträgigen Bauern, selbständigen Handwerkern und selbständigen Gewerbetreibenden, die als Abgeordnete, Mitarbeiter einer ständigen Kommission und Mitglied eines <sup>1</sup>

---

1. s. jetzt die erste Ergänzung zu diesen Richtlinien vom 3. 5. 1954, anschließend unter b) abgedruckt.